

# ALLGEMEINE POLNISCHE SPEDITIONSBEDINGUNGEN 2010

## Definitionen

### § 1

1.1 Die im unteren Text angewandten Bezeichnungen bedeuten:

1.1.1 Spediteur – ein Subjekt, das beruflich, gegen Entgelt im eigenen Namen aber auf Rechnung des Auftraggebers oder im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers ein Sendungsgut versendet oder entgegennimmt, den Versand vollständig oder teilweise organisiert oder sonstige mit dem Service des Sendungsgutes und dessen Versand verbundene Maßnahmen ergreift.

1.1.2 Vertragsfrachtführer – Subjekt, das einen Frachtvertrag mit der Absicht schließt, mit dessen Durchführung einen anderen Frachtführer (den tatsächlichen Frachtführer) zu beauftragen.

1.1.3 Auftraggeber – die den Vertrag mit dem Spediteur schließende Person, sowie – im Falle des Ersatzspediteurs – Auftraggeber der Person, die den Auftrag einem Ersatzspediteur erteilt hat.

1.1.4 die Schriftform – ist für den Gebrauch der vorliegenden Allgemeinen Polnischen Speditionsbedingungen eingehalten, wenn

1.1.4.1 auf einem Dokument mit dem Inhalt der Willenserklärung eigenhändig die Unterschrift der diese Erklärung abgebenden Person geleistet wurde,

1.1.4.2 eine Willenserklärung in elektronischer Form mit einer sicheren elektronischen Unterschrift versehen wurde, die mittels eines gültigen qualifizierten Zertifikats verifiziert wurde,

1.1.4.3 eine Erklärung, von der im Pkt. 1 die Rede ist, durch die sie abgebende Person per Fax oder einen elektronischen Brief (E-Mail) geschickt wurde,

1.1.4.4 eine Willenserklärung, die keine eigenhändige Unterschrift enthält, im elektronischen Brief (E-Mail) abgegeben wurde, der von der E-Mail-Adresse der diese Erklärung abgebenden Person geschickt wurde.

1.2 Jedesmal wenn in den vorliegenden Allgemeinen Polnischen Speditionsbedingungen:

1.2.1 . von einem Absender die Rede ist – wird unter diesem Begriff auch Verlader, Verfrachter und Versender verstanden.

1.2.2 von einem Spediteur die Rede ist – wird unter diesem Begriff auch Ersatzspediteur und ein weiterer Spediteur verstanden.

1.2.2.1 Ersatzspediteur – Subjekt, das von dem Hauptspediteur zwecks Ausführung des Auftrags mit der Ganzheit der sich aus dem Speditionsvertrag zwischen dem Hauptspediteur und seinem Auftraggeber ergebenden Pflichten beauftragt wird.

1.2.2.2 Weiterer Spediteur – Subjekt, das von dem Hauptspediteur bei der Ausführung des Auftrags in Anspruch genommen wird, indem er ihn mit der Ausführung eines bestimmten Teils seiner Pflichten beauftragt.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§2**

2.1 Allgemeine Polnische Speditionsbedingungen (nachfolgend als OPWS bezeichnet) finden Anwendung in Verhältnissen zwischen dem Spediteur und seinem Auftraggeber, und im Falle eines Ersatzspediteurs auch zwischen ihm und dem Auftraggeber der Person, die dem Ersatzspediteur den Auftrag erteilt hat – soweit mindestens eine der Parteien Mitglied der Polnischen Kammer für Spedition und Logistik ist.

2.2 OPWS werden auch in jedem Haftungsfall des Spediteurs angewandt, darin auch in Bezug auf unerlaubte Taten in dem Bereich, in dem dieser Anwendung die absolut geltenden Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **§3**

3.1 Zu den anderen mit der Fracht verbundenen Dienstleistungen, die vom Spediteur ausgeführt werden können, gehören solche Aktivitäten wie: Transportberatung, Versicherung, Umschlag, Lagerung, Verpacken, Kommissionieren, Organisation der Zollbedienung, Distribution, Logistik und ähnliche Aktivitäten.

3.2 In Bezug auf die vom Spediteur vorzunehmenden Aktivitäten finden auch die allgemeinen Bedingungen bzw. Dienstleistungserbringungsreglements Anwendung, soweit deren Anwendung im bestimmten Tätigkeitsbereich allgemein üblich ist oder wenn der Abschluss des Vertrages mit dem Subunternehmer die Einschaltung in den Inhalt dieses Vertrages eines durch die andere Vertragspartei angewandten Vertragsmusters erfordert.

### **§4**

4.1 Der Spediteur kann die Beförderung allein tätigen. In solchem Falle hat er gleichzeitig Rechte und Pflichten des Frachtführers.

4.2 Der Spediteur ist beim Abschluss des Speditionsvertrages ein Vertragsfrachtführer, soweit er keine eigenen Transportmittel in Anspruch nimmt.

4.3 Der Spediteur, der die Dienstleistungen, von denen im Punkt 3.1. oben die Rede ist, selbständig erbringt, haftet im Verhältnis mit dem Auftraggeber aufgrund der allgemein geltenden Rechtsvorschriften, welche die Anwendung in Bezug auf die jeweilige Dienstleistungsart finden, unter Vorbehalt der Haftungseinschränkungen, von denen in §§ 22 und 23 der vorliegenden OPWS die Rede ist.

## §5

Die Bestimmungen dieser Bedingungen OPWS finden keine Anwendung auf Spedition von Geldmitteln, Kunstwerken und menschlichen Überresten.

### **Angebote**

## §6

6.1 Das vom Spediteur unterbreitete Angebot umfasst nur die Aktivitäten, die in dem Angebot enthalten sind, und das die Geltung innerhalb der festgesetzten Frist einhält.

6.2 Das Angebot des Spediteurs und Absprachen hinsichtlich der Sätze und Dienstleistungen (der eigenen und der Dritten) bezieht sich auf die im Auftrag genannten Waren und setzt eine ganz typische reibungslose Auftragsrealisierung voraus.

6.3 Falls keine Geltungsfrist festgesetzt wird, gilt jedes Angebot oder jede Quotierung nur dann, wenn sie unverzüglich durch den Auftraggeber im Auftrag bestätigt wird, der unverzüglich nach dessen Einreichung realisiert werden soll, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben

6.4 Bei Änderung irgendeines Elementes des Angebotes aus äußeren Gründen, die vom Spediteur nicht zu vertreten sind, sind die angegebenen oder abgestimmten Preise entsprechend zu korrigieren, und zwar rückwirkend seit dem Zeitpunkt, ab dem diese Änderung aufgetreten ist. Die Angebotskorrektur, die auf Änderung irgendeines Elementes des Angebotes aus den vom Spediteur vertretenen Gründen zurückzuführen ist, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

6.5 Im Falle, wenn keine anderen Abstimmungen getroffen wurden, beinhaltet das Angebot des Spediteurs alle vom Spediteur während der reibungslos verlaufenden Spedition zu tragenden Kosten, bis auf jegliche Kosten der Fahrzeugausfälle, die, soweit sie nicht auf Verschulden des Spediteurs entstanden sind, dem Spediteur vom Auftraggeber gesondert zu zahlen sind, und zwar in der Höhe, in der der Spediteur von Dritten belastet wurde.

### **Speditionsvertrag**

## §7

7.1 Durch Abschluss des Speditionsvertrages verpflichtet sich der Spediteur gegen Entgelt und im Tätigkeitsbereich seines Unternehmens ein Sendungsgut zu versenden oder entgegen zu nehmen oder sonstige mit dessen Beförderung zusammenhängenden Dienstleistungen zu erbringen.

7.2 Der Speditionsvertrag gilt als geschlossen zum Zeitpunkt des Erhalts des Speditionsauftrages durch den Spediteur, soweit seine Bestimmungen, einschließlich des vor Erteilung des Auftrag eingereichten und zum Zeitpunkt dessen Einreichung verbindlichen Angebotes des Spediteurs, alle wesentlichen

Bestimmungen des Speditionsvertrages vorsehen. Im anderen Fall kommt der Speditionsvertrag zu dem Zeitpunkt zum Abschluss, an dem zwischen den Parteien alle wesentlichen Bedingungen des Vertrages festgelegt wurden.

7.3 Im Falle, wenn der Spediteur nicht beabsichtigt, die Dienstleistung zu erbringen, hat er davon unverzüglich den Auftraggeber zu benachrichtigen.

## **Speditionsauftrag**

### §8

8.1 Der Spediteur nimmt seine Aktivitäten aufgrund des Auftrages vor.

8.2 Der Auftrag bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Schriftform, um jedoch Missverständnisse und Unstimmigkeiten bei Auftragsrealisierung zu vermeiden, wird es empfohlen, dass der Auftrag in Schriftform ausgestellt oder bestätigt wird.

8.2.1 Der Spediteur haftet nicht für Folgen der Fehler und Missverständnisse, die im Zusammenhang mit dem Eingang des mündlichen oder telefonischen Auftrages entstanden sind.

8.2.2 Der Spediteur haftet nicht für Folgen von zusätzlichen Anweisungen, die der Auftraggeber den anderen an der Spedition beteiligten Parteien direkt übermittelt.

8.3 Der Auftrag soll alle unentbehrlichen Informationen über das Sendungsgut, über seine Eigenschaften, Zeichen und Nummern einzelner Stücke (Verpackungen), dessen Anzahl, Gewicht, Abmessung, Rauminhalt, Anzahl und Art der Container enthalten, sowie darauf verweisen, ob sich das Sendungsgut auf der List der strategischen Güter, darin der Güter mit doppeltem Verwendungszweck oder Militärgüter befindet, sowie den Umfang der in Auftrag vergebenen Dienstleistung bestimmen und alle sonstigen Daten sowie Unterlagen umfassen, die zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlich sind.

8.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftrag komplett und ordnungsgemäß zu erteilen. Der Auftraggeber haftet für Konsequenzen, die auf dem Spediteur und den Dritten lasten, und zwar aus dem Grund, dass der Auftraggeber im Auftrage keine genauen, kompletten und richtigen Daten angegeben hat, wobei dies auch sich auf die in den Unterlagen, dem Briefwechsel und auf dem Sendungsgut enthaltenen Daten über Menge, Gewicht, Abmessung und Eigenschaften wie auch auf die fehlerhafte Verpackung usw. bezieht, auch wenn diese Ungenauigkeit, Unvollständigkeit bzw. Unstimmigkeit ohne sein Verschulden entstanden sind.

8.5 Der Spediteur ist berechtigt, zu prüfen, ob die ihm im Auftrage vorgelegten Daten richtig und ausführlich sind, sowie zu prüfen, ob die Unterschriften und Befugnisse der auf Aufträgen und sonstigen Unterlagen unterzeichneten Personen echt sind.

8.6 Bei gefährlichen Gütern soll der Auftraggeber bei der Auftragsvergabe die Gefahrart genau beschreiben und über erforderliche Sicherheitsmaßnahmen informieren. Handelt es sich um gefährliche Güter im Sinne des Gesetzes über Transport von gefährlichen oder sonstigen Gütern, in Bezug auf welche im Bereich der Beförderung und Lagerung die Sonderrechtsvorschriften zur Handhabung dieser Güter gelten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Realisierung des Auftrages erforderlichen Daten, insbesondere die Klassifizierung der Güter gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften über gefährliche Güter, zur Verfügung zu stellen.

8.7 Mit der Ausführung des entgegen genommenen Auftrages im Ganzen oder zum Teil kann der Spediteur Dritte beauftragen. In solchem Falle beziehen sich alle in diesen Allgemeinen Polnischen Speditionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen über die Einschränkung der Haftung des Spediteurs auch auf die weiteren Spediteure und Ersatzspediteure.

## **Auftragserfüllung**

### §9

9.1 Der Spediteur ist verpflichtet, seinen Aufgaben dem Auftrag gemäß nachzukommen. Falls es erforderlich ist, Maßnahmen zu ergreifen, die über den Auftragsumfang hinausgehen, soll sich der Spediteur von dem Wohl des Sendungsgutes, der Einhaltung der Sorgfalt und den geltenden Rechtsvorschriften leiten lassen.

9.2 Bei nicht eindeutigen, ausreichenden und ausführbaren Anweisungen oder beim Mangel an Sonderabsprachen kann der Spediteur frei die Zeit, die Versandart, die Beförderungsart und den Tarif wählen. Der Spediteur handelt dabei unter Berücksichtigung des Wohls des Sendungsgutes, jedoch auf Risiko und Rechnung des Auftraggebers.

9.3 Falls der Spediteur zum Versand der Unterlagen gegen Empfangsbestätigung verpflichtet ist, so haftet er bei Einholung der Versandbestätigung nicht für die Nichtzustellung oder verspätete Zustellung der Unterlagen. Ohne schriftlichen Auftrag ist der Spediteur nicht verpflichtet, die zu versendenden Unterlagen zu versichern.

9.4 Bei der Entgegennahme eines Sendungsgutes ist der Spediteur oder eine von ihm berechnete Person verpflichtet, zu prüfen, ob das Sendungsgut in einem unversehrten Zustand, frei von Mängeln oder äußeren Beschädigungen sowie in Übereinstimmung mit den beigelegten Unterlagen (Konnossement, Frachtbrief usw.) zugestellt wurde.

9.5 Falls ein Sendungsgut in einem Lager des Dritten gelagert werde soll, so hat das Lagerpersonal den Zustand und die Übereinstimmung des Sendungsgutes mit dem Frachtbrief zu prüfen.

9.6 Wird festgestellt, dass das Sendungsgut beschädigt oder mangelhaft ist, dass es an Plomben und sonstigen Sicherheiten fehlt, hat der Spediteur die Rechte des Auftraggebers den Dritten gegenüber abzusichern, die für die festgestellten Mängel oder Beschädigungen verantwortlich sind, indem er darüber den

Auftraggeber informiert.

9.7 Die Bestätigung der Entgegennahme des Sendungsgutes, ausgestellt vom Spediteur, lässt vermuten, dass der Spediteur das Sendungsgut in solch einem Zustande entgegen genommen hat, der auf der Bestätigung nachgewiesen ist

9.8 Bei der Ausführung des Auftrags über die Versendung eines Sendungsgutes ist der Spediteur verpflichtet, die im Handelskontrakt festgesetzten Termine (Geltungsdauer des Akkreditivs usw.) einzuhalten, die auch im Auftrag enthalten sind, es sei denn, dass dies aus Gründen, die nicht vom Spediteur zu vertreten sind, unmöglich ist. Darüber hat der Spediteur den Auftraggeber im Voraus zu informieren.

## **Versicherungen**

### **§10**

10.1 Der Spediteur schließt „Cargo“-Versicherung nur dann, wenn er ausdrücklich damit schriftlich beauftragt wird. Falls schriftlich etwas anderes nicht vereinbart wurde, ist der Spediteur nicht verpflichtet, für ein jedes Sendungsgut separate Versicherung zu arrangieren. Allein die Angabe des Warenwertes im Auftrage bedeutet noch nicht, dass dem Spediteur ein Auftrag zum Arrangieren der „Cargo“-Versicherung erteilt wird.

10.2 Bietet der Spediteur dem Auftraggeber seine „Cargo“-Versicherung an oder schließt er sie im Namen des Auftraggebers und auf seine Kosten, so ist der Spediteur verpflichtet, dem Auftraggeber die Versicherungsbedingungen zur Verfügung zu stellen:

10.2.1 Im Falle, wenn das Sendungsgut von einer Generalversicherung betroffen wird – vor Abschluss des Speditionsvertrages;

10.2.2 In anderen Fällen – vor Abschluss des Versicherungsvertrages.

## **Hindernisse bei der Ausführung der Spedition**

### **§11**

11.1 Hindernisse, die vom Spediteur oder von einer anderen in seinem Auftrag handelnden Person nicht zu vertreten sind (u.a. höhere Gewalt), durch die der Spediteur seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, befreien ihn für die Dauer dieser Hindernisse von der Haftung für termingemäße Ausführung des Auftrages. Über das Vorliegen dieser Hindernisse hat der Spediteur den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Wenn die Hindernisse übermäßig lange dauern, kann der Spediteur vom Vertrag zurücktreten, auch wenn er schon teilweise erfüllt ist. Vor dem Vertragsrücktritt ist der Spediteur verpflichtet, das Sendungsgut und das Interesse des Auftraggebers im Einvernehmen mit ihm abzusichern. Tritt der Spediteur vom Vertrag aus den o.g. Gründen zurück, so steht ihm die Rückerstattung der im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung entstandenen Kosten sowie ein angemessener Teil der Vergütung zu.

11.2 Als höhere Gewalt sind Ereignisse vom katastrophalen Charakter, Natureinwirkungen sowie außergewöhnliche und äußere Ereignisse vom generellen Charakter zu verstehen, wie Krieg, Restriktionen des Kriegszustandes, Aufstand, Revolution, Unruhen, die man nicht verhindern kann, und die Unmöglichkeit der Verhinderung von Folgen dieser Einwirkungen oder Ereignisse objektiv und von der Aufnahme oder Unterlassung durch die Partei der möglichen Präventionshandlungen unabhängig ist.

## **Vergütung des Spediteurs, Rückerstattung der getragenen Auslagen**

### §12

12.1 Dem Spediteur steht Vergütung vom Auftraggeber gemäß dem geschlossenen Vertrag zu.

12.2 Für Dienstleistungen, die im Vertrag nicht enthalten sind, die aber in Absprache mit dem Auftraggeber erbracht wurden, sowie für Dienstleistungen, die ohne Absprache, jedoch zwecks ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages erbracht wurden, steht dem Spediteur eine entsprechende Vergütung zu. Darüber hinaus steht dem Spediteur das Recht auf die Rückerstattung der zwecks Erbringung der Dienstleistung getragenen Kosten zu.

12.3 Liegt kein separater Vertrag vor, so richtet sich die Vergütung des Spediteurs nach dem Tarif des Spediteurs.

### §13

Der Spediteur kann die Auftragserfüllung davon abhängig machen, dass der Auftraggeber eine Vorauszahlung für die mit der Auftragserfüllung zusammenhängenden Ausgaben leistet (z.B. Fracht-, Hafen-, Zollgebühren usw.). Der Spediteur kann auch die weitere Auftragserfüllung von der sofortigen Rückerstattung der schon entstandenen Ausgaben abhängig machen. Bei sukzessiven Lieferungen hat der Spediteur das Recht, die Forderungen teilweise abzurechnen.

### §14

Verpfändung, Beschädigung, Verlust des Sendungsgutes im Ganzen oder zum Teil, die nicht vom Spediteur zu vertreten sind, sowie die durch höhere Gewalt, Verfall (Konfiskation) oder sonstiges Eingreifen der Behörden verursacht wurden, haben keinen Einfluss auf Ansprüche des Spediteurs gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere Ansprüche wegen der Bezahlung der vereinbarten Vergütung sowie wegen der Rückerstattung der Kosten und Ausgaben.

### §15

Die Auftragsvergabe an Spediteur auf Rechnung eines Dritten oder die Benennung eines Dritten als Zahler der Forderungen des Spediteurs befreit den Auftraggeber nicht von der Zahlungspflicht.

## §16

Der Spediteur ist verpflichtet, zu prüfen, ob Forderungen der vom Spediteur bei der Auftragsbefreiung beschäftigten Subunternehmen ordnungsgemäß berechnet wurden. Bei Unstimmigkeiten ist der Spediteur verpflichtet, dies unverzüglich zu reklamieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Spediteur seine mit der Reklamation verbundenen Kosten zurückzuerstatten.

## §17

17.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Spediteur alle Ausgaben, verbunden mit der Auftragsbefreiung zurückzuerstatten, darunter Detention, Demmurafe und Fracht, die der Spediteur getragen hat, weil der Auftraggeber oder der Kontrahent des Auftraggebers ihn als Warenempfänger im Reeder-Konnossement oder im Luftfrachtbrief genannt hat.

17.2 Tritt der Spediteur im Auftrage des Auftraggebers als Absender oder Empfänger auf und werden gegen ihn Ansprüche (z.B. aus einer gemeinsamen Störung oder aus anderen Gründen) erhoben, für die vorschriftsgemäß der Absender oder Empfänger verantwortlich ist, hat der Auftraggeber den Spediteur gegen die daraus resultierenden Folgen abzusichern und zu schützen.

## §18

Gibt der Spediteur während der Auftragsbefreiung eigene Mittel aus, so hat er das Recht auf eine Auslageprovision von dem ausgelegten Betrag. Ist die Provisionshöhe in dem Tarif oder dem Kundenvertrag nicht festgelegt, so gilt eine Provision in der Höhe des aktuell geltenden gesetzlichen Zinssatzes.

## **Haftung des Spediteurs**

### §19

Die Haftung des Spediteurs hängt vom Umfang des geschlossenen Vertrages ab.

### §20

20.1 Der Spediteur haftet für den Schaden, der aus Nichterfüllung oder aus nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der im Speditionsvertrag genannten Speditionstätigkeiten resultiert, es sei denn, dass er beweist, dass er diesem Schaden trotz erforderlicher Sorgfalt nicht entgegen wirken konnte.

20.2 Der Spediteur haftet für Frachtführer und weitere Spediteure, die er bei Auftragsbefreiung einsetzt, es sei denn, dass er an der Auswahl nicht beteiligt ist.

20.3 Der Spediteur ist verpflichtet, alle Maßnahmen vorzunehmen, die es ermöglichen, dass der Auftraggeber seine Ansprüche gegen die an der Auftragsbefreiung beteiligten Personen geltend macht, obwohl er für deren Handlung und Unterlassung keine Haftung übernimmt. Aufgrund eines gesonderten Vertrages kann der Spediteur diese Ansprüche auf Risiko und Kosten des Auftraggebers geltend machen.



## §21

Als Operator des multimodalen Transportes haftet der Spediteur gemäß den Bedingungen des für diese Transportart geltenden Frachtdokuments.

### **Einschränkung und Ausschluss der Haftung des Spediteurs**

## §22

### **22.1 Der Spediteur haftet nicht für:**

**22.1.1 wertvolle Sendungsgüter und gefährliche Güter, falls sie als solche im geschlossenen Vertrag vom Spediteur nicht deklariert und akzeptiert wurden;**

**22.1.2 Verlust infolge von Verspätung bei der Zustellung des Sendungsgutes, es sei denn, dass er sich zur Zustellung des Sendungsgutes innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet hat;**

**22.1.3 einen anderen als den tatsächlichen Schaden**

**22.1.4 die Gewichtsminderung bei Massengütern, die auf Beschaffenheit der Massengüter zurückzuführen ist, die aber nicht über die für die jeweilige Ware vorgeschriebene Gewichtsspanne, und falls solche Vorschriften nicht vorliegen – nicht über die gewöhnlich angenommene Gewichtsspanne hinausgeht.**

**22.1.5 den Schaden, der sich aus der Beteiligung oder Unterlassung der Personen ergibt, zwischen denen und dem Spediteur kein Vertragsverhältnis besteht.**

## §23

23.1 Die vom Spediteur ausgezahlte Entschädigung, die dem Berechtigten aus dem abgeschlossenen Speditionsvertrag zusteht, ist auf einen gewöhnlichen Wert der Waren eingeschränkt, der auf der Handelsrechnung genannt wurde, und beim Fehlen der Rechnung – der Reihenfolge nach – nach dem Börsen-, Marktpreis oder aufgrund des normalen Wertes der Sache derselben Art und Qualität bestimmt wird. In keinem Fall jedoch darf die vom Spediteur ausgezahlte Entschädigung den Betrag von 2 SDR für 1 Kilogramm des Bruttogewichts des fehlenden oder beschädigten Sendungsgutes, und insgesamt den Betrag von 50.000 SDR für das jeweilige Ereignis, nicht übersteigen, es sei denn, dass von der Person, für die der Spediteur haftet, eine höhere Entschädigung gewonnen wird.

23.2 Die vom Spediteur gemäß Punkt 23.1 ausgezahlte Entschädigung kann nicht die Höhe der Entschädigung übersteigen, die aufgrund der Rechtsvorschriften von der für den Schaden verantwortlichen Person zu erlangen wäre.

23.3 Der aktuelle Wert von SDR wird aufgrund des Wechselkurses notiert und veröffentlicht durch die Polnische Nationalbank am Tage des Schadenseintritts

festgelegt.

23.4 Die Bestimmungen des § 23 werden entsprechend auch im Falle der Haftung des Spediteurs aus anderen Gründen als den Vertragsgründen angewandt.

## **Reklamationen**

### **§24**

24.1 Die Reklamation des Auftraggebers gegenüber dem Spediteur soll an den Spediteur schriftlich innerhalb von 6 Tagen ab dem Zeitpunkt angezeigt werden, an dem der Auftraggeber vom Schadenseintritt erfahren hat oder haben sollte. Innerhalb von 14 Tagen ab Reklamationseingang ist der Spediteur verpflichtet, den Erhalt der Reklamation zu bestätigen und die Art und Weise sowie die Frist für die Reklamationsprüfung zu definieren.

24.2 Der Anmeldung der Reklamation sollen Unterlagen beigefügt werden, in denen der Zustand der Sendungsgüter sowie die Umstände für Schaden-/ Mängleintritt ermittelt wird.

24.3 Das Reklamationsverfahren im Zusammenhang mit der Ausführung durch den Spediteur der Funktion des Vertragsfrachtführers ist in gesonderten Vorschriften geregelt.

## **Recht auf Verpfändung und Zurückbehaltung**

### **§25**

25.1 Zwecks Sicherung der Forderungen gegenüber dem Auftraggeber ist der Spediteur berechtigt, das Sendungsgut und/oder seine Unterlagen zurückzubehalten, bis diese Forderungen gezahlt werden.

25.2 Der Spediteur kann auch die ihm im Punkt 25.1. eingeräumten Rechte in Bezug auf die ihm vom Auftraggeber für vorherige Aufträge zustehenden Beträge durchsetzen.

25.3 Soll das Sendungsgut nach Auftrag des Kunden einem Dritten zur Verfügung gestellt oder dem Dritten überwiesen werden, kann der Spediteur das Verpfändungsrecht auch in Anspruch nehmen.

25.4 Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verpfändung des Sendungsgutes und/oder der Unterlagen gehen zu Lasten der Güter.

25.5 Im Falle, wenn von Dritten gegenüber dem Spediteur irgendwelche Ansprüche im Zusammenhang mit der Ausführung durch den Spediteur des Einbehaltungs- oder des Verpfändungsrechts in Bezug auf das Sendungsgut geltend gemacht werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Spediteur unverzüglich von solcher Haftung zu befreien und den durch den Spediteur erlittenen Schaden wiedergutzumachen.

## **Verjährung**

### §26

26.1 Die Ansprüche aus dem Speditionsvertrag verjähren nach Ablauf eines Jahres.

26.2 Die Verjährung beginnt:

26.2.1 bei Ansprüchen wegen Beschädigung oder Mängel am Sendungsgut – ab Datum dessen Zustellung,

26.2.2 bei gänzlichem Verlust des Sendungsgutes oder dessen verspäteter Zustellung – ab Datum, an dem das Sendungsgut zugestellt werden sollte,

26.2.3 in allen anderen Fällen – ab Datum der Auftragserfüllung.

### §27

Im Falle, wenn der Spediteur gemäß § 4 der vorliegenden Bedingungen OPWS zum Frachtführer wird, so verjähren die Ansprüche aus Beförderung gemäß den inländischen und internationalen einschlägigen Rechtsvorschriften.

## **Entscheidung über Streitigkeiten und das zuständige Recht**

### §28

Die Parteien können vereinbaren, dass Streitigkeiten aus Speditionsverträgen, auf die diese Speditionsbedingungen Anwendung finden, durch das Schiedsgericht an der Polnischen Kammer für Spedition und Logistik in Gdynia entschieden werden.

### §29

Falls die Parteien etwas anders nicht vereinbaren, werden die Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, auf die diese Speditionsbedingungen Anwendung finden, wie folgt entschieden:

29.1 im Falle, wenn die beiden Parteien ihren Sitz (Wohnsitz) in Polen haben – durch ein ordentliches, für den Sitz des Spediteurs zuständiges Gericht,

29.2 im Falle, wenn eine der Parteien ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat – durch ein inländisches oder ausländisches, ordentliches, durch den Spediteur ausgewähltes Gericht (soweit die Klage durch den Spediteur erhoben wird) oder durch ein ordentliches, für den Sitz des Spediteurs zuständiges Gericht (soweit die Klage gegen den Spediteur erhoben wird).

### §30

Im Falle, wenn irgendeine der Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen OPWS als unwirksam anerkannt wird, schließt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen aus.

## §31

Soweit zwischen den Parteien keine andere Vereinbarung besteht, gilt das polnische Recht.